

Private Krankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: NÜRNBERGER Krankenversicherung AG

Produkt: Zahnvorsorge ZV

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei der Zahnvorsorge ZV handelt es sich um eine private Krankenzusatzversicherung, die Ihren gesetzlichen Versicherungsschutz beim Zahnarzt ergänzt.



Was ist versichert?

Wir erstatten:

- ✓ 100 % der Aufwendungen für Zahnprophylaxe-Maßnahmen (z. B. professionelle Zahnreinigung oder Fissurenversiegelung) bis zu 100 EUR pro Jahr.
- ✓ 100 % der Aufwendungen für Wurzel- und Parodontosebehandlung.
- ✓ 80 % der Aufwendungen für medizinisch notwendige Knirscherschienen.
- ✓ Für Kinder und Jugendliche zusätzlich 80 % der Aufwendungen für kieferorthopädische Maßnahmen.
- ✓ Erstattung auch ohne Vorleistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)



Was ist nicht versichert?

Wir erstatten nicht:

- ✗ Aufwendungen für Behandlungen, die nicht medizinisch notwendig sind. Zahnprophylaxe gilt immer als medizinisch notwendig.
- ✗ Kieferorthopädische Behandlungen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurden. Aufwendungen für bei Vertragsabschluss bereits laufende, angetratene oder beabsichtigte kieferorthopädische Behandlungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Sie haben 8 Monate Wartezeit. Für Zahnprophylaxe, Wurzel- und Parodontosebehandlungen sowie bei Unfällen entfallen die Wartezeiten.
- ! Der Erstattungsbetrag für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ist auf 2.000 EUR begrenzt.
- ! Die Gesamterstattung darf die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.
- ! Die aufgeführten Aufwendungen können wir nur erstatten, wenn sie nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnet werden.
- ! Alle Rechnungen erstatten wir bis zu den Höchstsätzen der GOZ.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versichert sind Heilbehandlungen in Europa.
- ✓ Wenn Sie uns vor Beginn Ihres Auslandsaufenthalts z. B. per Brief oder E-Mail Bescheid geben, wird Ihr Versicherungsschutz auch auf außereuropäische Länder ausgedehnt. Während der ersten beiden Monate Ihres vorübergehenden Aufenthalts im außereuropäischen Ausland haben Sie auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie können den Tarif ZV nur abschließen, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und darüber hinaus in der GKV versichert sind. Wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.
- Schließen Sie oder eine versicherte Person bei einem weiteren Versicherer einen Krankheitskostenversicherungsvertrag mit Anspruch auf Erstattung von Zahnersatzleistungen ab, sind Sie verpflichtet, uns von der anderen Versicherung unverzüglich zu unterrichten.
- Vor Vertragsschluss führen wir eine Gesundheitsprüfung durch. Daher müssen Sie alle von uns geforderten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Auf Verlangen müssen Sie uns während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.
- Wenn sich Ihre Postanschrift ändert, müssen Sie dies unverzüglich mitteilen. Andernfalls können Nachteile entstehen. Das Gleiche gilt bei Namensänderung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den §§ 9 und 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für den Tarif ZV.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag und ist am 1. eines jeden Monats fällig.
- Den 1. Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- Verspätete Beitragszahlungen können zum Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen.
- Sie können uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto mittels SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen. Alternativ können Sie als Zahlungsweise die Überweisung wählen. Die Beiträge müssen Sie an die von uns zu bezeichnende Stelle entrichten.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Beginn des Versicherungsschutzes ist im Versicherungsschein angegeben. Versicherungsbeginn ist jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags und nicht vor Ablauf von Wartezeiten.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Der Versicherungsschutz endet bei wirksamer Kündigung durch Sie (siehe auch „Wie kann ich den Vertrag kündigen?“). Wir können den Vertrag innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Sie oder die versicherte Person den während der Vertragslaufzeit vorgesehenen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommen.
- Der Versicherungsschutz endet, wenn Sie oder eine versicherte Person den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einen Staat außerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz legen. Es sei denn, das Vertragsverhältnis wird aufgrund einer anderweitigen Vereinbarung fortgesetzt.
- Scheiden Sie oder eine versicherte Person aus der GKV aus, endet für die betroffenen Personen die Versicherung nach Tarif ZV.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen, frühestens aber zum Ablauf des 2. Versicherungsjahres. Hierbei gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie Ihren Vertrag innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich kündigen.